



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Parkgebührenordnung

**Gebührenordnung für die Benutzung von Parkflächen im öffentlichen Straßenraum
der Stadt Eltville am Rhein vom 24.04.1998**

mit

1. **Änderungsordnung vom 12.02.1999**
2. **Änderungsordnung vom 01.01.2002**

Gebührenordnung für die Benutzung von Parkflächen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Eltville am Rhein (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 5,51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i. d.F. vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.1994 (BGBl. I S. 2325), und der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 08.07.1981 (GVBl. I S. 228) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in ihrer Sitzung am 15.12.1997 die nachstehende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

Für die Benutzung von Parkflächen im öffentlichen Straßenraum in der Stadt Eltville am Rhein werden Gebühren erhoben, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind.

§2

Gebührenschild, Gebührenschuldner

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Abstellen eines Fahrzeuges auf einer der in § 3 aufgeführten Parkflächen. Sie ist vor Benutzung des Parkscheinautomaten zu entrichten. Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer solchen Parkfläche abstellt.

§ 3

Gebührenpflichtige Parkflächen, Gebührenhöhe

(1) Gebührenpflichtige Parkflächen sind:

1. Parkplatz Roßpfad „Alter Sportplatz“, Eltville, mit 90 Kraftfahrzeugstellplätzen
2. „Platz der Deutschen Einheit“, Gutenbergstraße, Eltville
3. Parkplatz Leergasse, „Entenplatz“, Eltville, nach Wegfall des Parkplatzes „Platz der Deutschen Einheit“ (Ziffer 2)
4. Parkplatz Kiliansring, Eltville

(2) Die Parkgebühr beträgt je angefangene halbe Stunde DM 0,50.

§ 4

Parkzeiten, Parkdauer

Der Bürgermeister der Stadt Eltville am Rhein als Straßenverkehrsbehörde bestimmt

- a) die Zeiten, zu denen die Benutzung einer Parkfläche gebührenpflichtig ist und
- b) die mit einer Gebührenpflicht belegte Höchstparkdauer

§ 5

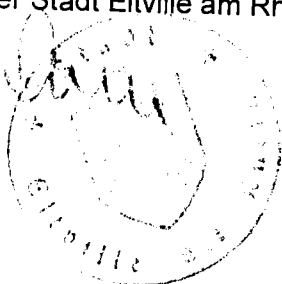
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eltville am Rhein, 24. April 1998

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

Hoffmann
Bürgermeister



1. Änderungsordnung zur Gebührenordnung für die Benutzung von Parkflächen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Eltville am Rhein (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 5,51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl.1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.1998 (GVBl. I S. 214), des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.1998 (BGBl. I S. 1238) und der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 08.07.1981 (GVBl. I S. 228) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in ihrer Sitzung am 08.02.1999 die nachstehende 1. Änderungsordnung zur Gebührenordnung für die Benutzung von Parkflächen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Eltville am Rhein (Parkgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

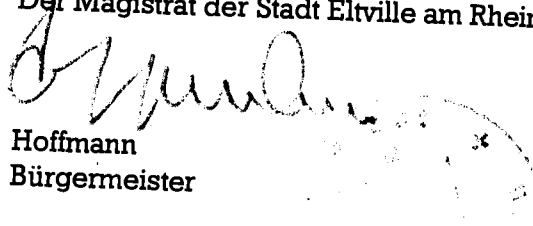
- (2) Die Parkgebühr auf dem Parkplatz zu 1. beträgt je angefangene Stunde DM -,50, für 5 Stunden DM 1,- und für einen ganzen Tag DM 2,-.
Die Parkgebühr auf den Parkplätzen zu 2., 3. und 4. beträgt je angefangene halbe Stunde DM -,50.

§ 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eltville am Rhein, 12.02.1999

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein


Hoffmann
Bürgermeister

2. Änderungsordnung zur Gebührenordnung für die Benutzung von Parkflächen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Eltville am Rhein (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen

der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S.2)

des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (BGBl. I S. 386)

der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 08.07.1981 (GVBl. I S.228)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in der Sitzung am 10.12.2001 die 2. Änderungsordnung zur Gebührenordnung für die Benutzung von Parkflächen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Eltville am Rhein (Parkgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

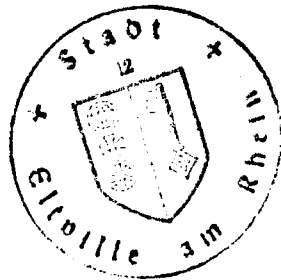
§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Parkgebühr beträgt je angefangene halbe Stunde EUR 0,25.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Eltville am Rhein,



Der Magistrat der
Stadt Eltville am Rhein

Hoffmann
Hoffmann
Bürgermeister

